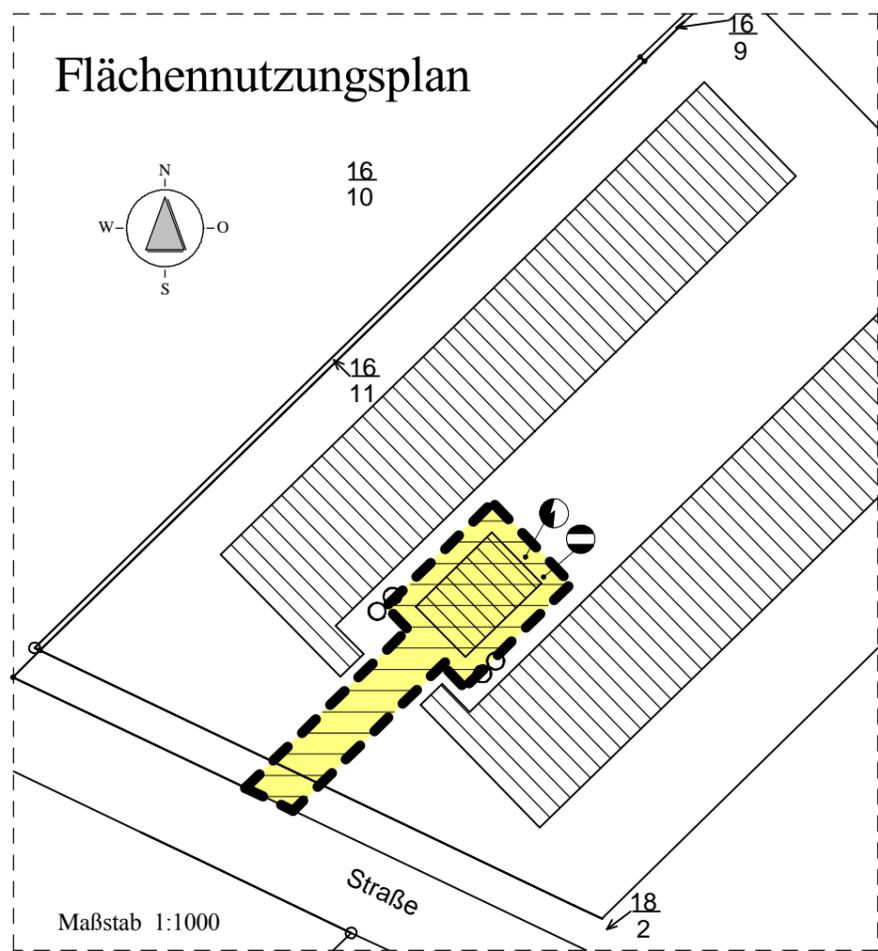


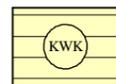
Flächennutzungsplan



Zeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S 58 geändert durch Art.2 Gv 22.07.2011/1509) in Verbindung mit der BauNVO in der Fassung vom 10.02.2003 (GVB1 2003, Nr.6 S.89)

1. Art der Nutzung



Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung [§5(2)Nr.2b BauGB].

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Elektrizität



Fernwärme

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NbauO) i. V. m § 58 Nds, Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Friesoythe diese Flächennutzungsänderung Nr. 63 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Friesoythe, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 im O.T. Pehmertange beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Friesoythe, den.....

Bürgermeister

Planunterlage

Liegenschaftskarte: Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessung-und Katasterverwaltung

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesen sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesen und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen LGLN-Regionaldirektionen zulässig.

Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwendung von Angaben des amtlichen Vermessungswesen und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches durch kommunale Körperschaften.
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus §5 Absatz 3 NVerMG).

Planverfasser

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 wurde von der Höltermann Agrarplanung GmbH, 49401 Damme ausgearbeitet.

Damme, den.....

Planverfasser

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 mit der Begründung haben vombis einschließlich..... gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Friesoythe, den.....

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Friesoythe hat der Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 beschlossen.

Friesoythe, den.....

Bürgermeister

Genehmigung

Die Änderung des Flächenutzungsplanes ist mit Verfügung vom..... (AZ:.....) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teile gemäß §6 BauGB genehmigt.

Cloppenburg den.....

Siegel
Genehmigungsbehörde

Bekanntmachung

Der Beschluss der 63.Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am..... im Amtsblatt für den Landkreis Cloppenburg bekannt gemacht worden. Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am..... in Kraft getreten.

Friesoythe, den.....

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 63.Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB nicht geltend gemacht worden.

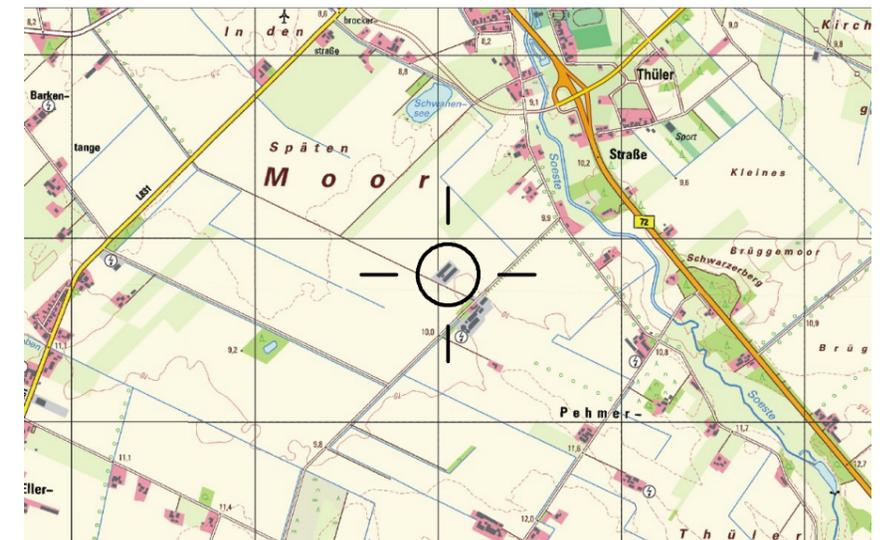
Friesoythe, den

Bürgermeister



Stadt Friesoythe

63. Änderung des Flächennutzungsplan im Ortsteil Pehmertange



Dipl. Ing. Architekt **Ulrich Höltermann**
Roggenkamp 13 | 49401 Damme
T. 05491/906444 | F. 05491/906443

